

Bundessozialgericht
- 8b/3 RK 5 / 77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

- 1)
Revisionsklägerin,
2)
3)
4)

Der 8b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. August 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beigeladenen zu 1) wird in Abänderung der Urteile des Sozialgerichts Nürnberg vom 3. Dezember 1975 und des Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. Dezember 1976 festgestellt, daß die Klägerin der für die Krankenversicherung der Beigeladenen zu 2) bis 4) während des Unterhaltsgeldbezuges zuständige Versicherungsträger war. Im übrigen werden die Berufung und die Revision der Beigeladenen zu 1) zurückgewiesen.

Die Beigeladene zu 1) hat den Beigeladenen zu 2) bis 4) die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, welche Kasse für die Beigeladenen zu 2) bis 4) während ihrer beruflichen Fortbildung an der Rudolf-Diesel-Fachschule in Nürnberg zuständig war.

Die Beigeladenen zu 2) bis 4) nahmen ab 25. September 1972 an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung teil. Die Beklagte bewilligte ihnen rückwirkend vom Beginn der Maßnahmen an Unterhaltsgeld und bezeichnete die Klägerin, der die Beigeladenen zu 2) bis 4) zuletzt angehört hatten, als zuständige Krankenkasse. Als die Beigeladene zu 1) der Beklagten mitteilte, sie habe die Beigeladenen zu 2) bis 4) am 25. September 1972 als Mitglieder aufgenommen, verfügte die Beklagte die Entrichtung der Krankenversicherungsbeiträge an die Beigeladene zu 1).

Der Klage sowohl auf Feststellung der Zuständigkeit für die Krankenversicherung der Beigeladenen zu 2) bis 4) ab Beginn der Umschulung als auch auf Entrichtung der seither angefallenen Krankenversicherungsbeiträge hat das Sozialgericht (SG) stattgegeben (Urteil vom 3. Dezember 1975). Die Berufung der Beigeladenen zu 1) hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 2. Dezember 1976 zurückgewiesen. Gleichzeitig hat es auf die Anschlußberufung der Beklagten die Beigeladene zu 1) verpflichtet, die für die Beigeladenen zu 2) bis 4) während der Dauer der beruflichen Fortbildung erhaltenen Krankenversicherungsbeiträge an die Beklagte zurückzuzahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beigeladene zu 1) die Verletzung des § 159 Abs 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), des § 315 der Reichsversicherungsordnung (RVO) des des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Da die Beigeladenen zu 2) bis 4) am Tage des Beginns der beruflichen Fortbildung ihre freiwilligen Mitglieder geworden seien, sei sie für die Pflichtversicherung nach § 159 Abs 1 AFG zuständig. Selbst wenn sie aber nicht die zuständige Krankenkasse gewesen sein sollte, brauche sie nach § 315 RVO jedenfalls die geleisteten Beiträge nicht zurückzuzahlen. Schließlich habe das LSG die für den Rückerstattungsanspruch der Beklagten bedeutsame Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 28. Mai 1941 (AN 1941, S 263) nicht beachtet und insoweit den Sachverhalt nicht aufgeklärt.

Die Beigeladene zu 1) beantragt,
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. Dezember 1976 aufzuheben
und die Klage abzuweisen,
hilfsweise,
zu erkennen, daß die Beigeladene zu 1) zur Herausgabe der Beiträge in der Vergangenheit bis zum Ende des jeweils letzten Versicherungsfalles innerhalb des streitbefangenen Zeitraums nicht verpflichtet sei,
hilfsweise,
den Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Klägerin und die Beklagte beantragen,
die Revision der Beigeladenen zu 1) zurückzuweisen.

Die Beklagte hat ihre Anschlußberufung zurückgenommen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 124 Abs 2 SGG).

- 4 -



- 4 -

II

Die Revision der Beigeladenen zu 1) ist unbegründet;
sie ist zurückzuweisen.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist allein das in den Anträgen der Beigeladenen zu 1) zum Ausdruck kommende Begehren, ihre Zuständigkeit für die Krankenversicherung der Beigeladenen zu 2) bis 4) während der Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung festzustellen (§ 54 Abs 1 Nr 1 SGG). Denn die Beigeladene zu 1) hat von der Beklagten die entsprechenden Beiträge erhalten und ist in erster Linie der Auffassung, dies sei wegen der bei ihr eingetretenen Mitgliedschaft der Beigeladenen zu 2) bis 4) zu Recht geschehen. Das Feststellungsbegehren ist jedoch nicht begründet.

Nach § 155 Abs 1 AFG sind Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung wegen des Bezuges von Unterhaltsgeld (vgl §§ 44 Abs 1 und 47 Abs 1 AFG) für den Fall der Krankheit versichert. Es handelt sich dabei um eine Pflichtversicherung, die an den Bezug des Unterhaltsgeldes - nicht an eine versicherungspflichtige Beschäftigung - anknüpft und nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt wird (§ 155 Abs 2 Satz 1 und 2 AFG). Selbst wenn bei diesen Personen neben dem Bezug von Unterhaltsgeld eine versicherungspflichtige Beschäftigung - zur Umschulung - festzustellen ist, was nach dem vom LSG ermittelten Sachverhalt auf den vorliegenden Fall nicht zutrifft, ist gleichwohl die Versicherungspflicht allein Rechtsfolge des Unterhaltsgeldbezuges (vgl hierzu BSG in SozR 4100 § 159 Nr 1 und 2). Sie tritt gemäß § 155 Abs 2 Satz 1 AFG iVm § 306 Abs 1 RVO mit dem im Bescheid über die Bewilligung des Unterhaltsgeldes bezeichneten Tage des Beginns des Unterhaltsgeldbezuges - regelmäßig also rückwirkend - ein.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Für die Durchführung der Versicherung wird nach § 159 Abs 1 AFG bei der Krankenkasse die Mitgliedschaft begründet, der der Unterhaltsgeld-Bezieher im Zeitpunkt des Beginns der Umschulungsmaßnahme angehört oder zuletzt vor diesem Zeitpunkt angehört hat, wenn der Bereich der Kasse den für die Zuständigkeit des Arbeitsamtes (§§ 129 und 130 AFG) maßgebenden Wohn- oder Aufenthaltsort des Leistungsempfängers erfaßt (§ 159 Abs 1 Satz 1 iVm Abs 3 AFG).

Nach den von der Revision nicht beanstandeten und somit für das Bundessozialgericht (BSG) bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) waren die Beigeladenen vor Beginn der Umschulungsmaßnahme zuletzt Mitglieder der Klägerin. Bei dieser – allenfalls bei einer anderen örtlich zuständigen Ortskrankenkasse (§ 159 Abs 2 AFG) – entstand deshalb bei Beginn der Umschulungsmaßnahme ihre Mitgliedschaft zur Krankenversicherung, nicht aber bei der Beigeladenen zu 1). Deren Mitglieder hätten die Beigeladenen zu 2) bis 4) nur werden können, wenn sie ihr rechtswirksam beigetreten wären. Daran fehlt es jedoch.

Mitglieder kraft Beitritts als Versicherungspflichtige hätten die Beigeladenen zu 2) bis 4) nach § 1 Nr 1c der Versicherungsbedingungen bei der Beigeladenen zu 1) werden können, wenn sie sich in einer geregelten Ausbildung zu einem ingenieurtechnischen oder chemischen Beruf oder in einem Beruf der Zahnheilkunde befunden hätten. Dabei wäre die auch während einer solchen Ausbildung gegebene versicherungspflichtige Beschäftigung (vgl hierzu § 165 Abs 1 Nr 2 iVm § 165a Nr 2 und § 165b Abs 1 Nr 4 RVO) Anknüpfungspunkt für die Mitgliedschaft nach § 517 Abs 1 RVO bei der Beigeladenen zu 1) gewesen. Eine versicherungspflichtige Beschäftigung der Beigeladenen zu 2) bis 4) hat aber während des Besuchs der Rudolf-Diesel-Fachschule nicht bestanden. Sie wäre versicherungsrechtlich ggf auch durch das Merkmal des Unterhaltsgeldbezuges verdrängt

- 6 -



- 6 -

worden (§ 155 Abs 2 Satz 2 AFG). Fehlte es aber schon am rechtswirksamen Beitritt zur Beigeladenen zu 1), ist deren Feststellungsbegehren unbegründet, die Beigeladenen zu 2) bis 4) seien während der Umschulung ihre Mitglieder gewesen.

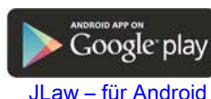
Neben der Feststellungsklage hat für eine Leistungsklage auf Beitragsentrichtung kein Rechtsschutzbedürfnis bestanden. Denn die Klägerin war kraft der ihr gesetzlich eingeräumten hoheitlichen Befugnis als Beitragseinzugsstelle in der Lage, ihre Beitragsforderung gegen die Beklagte durch Verwaltungsakt festzusetzen (vgl BSGE 45, 296, 298) und bedurfte insoweit nicht des gerichtlichen Ausspruchs der Zahlungsverpflichtung der Beklagten. Deshalb waren die Urteile der Vorinstanzen dahin abzuändern, daß sie allein auf Feststellung der Zuständigkeit der Klägerin für die Krankenversicherung der Beigeladenen zu 2) bis 4) in der Zeit ihrer Umschulung lauten.

Die Hilfsanträge der Beigeladenen zu 1) sind unzulässig, weil sie sich nicht auf den Streitgegenstand dieses Verfahrens – die Versicherungszuständigkeit für die Beigeladenen zu 2) bis 4) in der Zeit ihrer Umschulung –, sondern gegen einen davon zu unterscheidenden möglichen Anspruch der Beklagten gegen die Beigeladene zu 1) auf Rückzahlung erhaltener Beiträge richten, den die Beklagte in diesem Verfahren nicht geltend machen kann

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

und, wie sie durch Rücknahme ihrer Anschlußberufung zum Ausdruck gebracht hat, auch nicht mehr geltend macht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)